

Geschäftsordnung
für den Beirat zur Wahrung der Rechte und Interessen
von Menschen mit Behinderung im Kreis Gütersloh

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 4 der Satzung vom 15.06.2015 zur Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung im Kreis Gütersloh (ABl. Kreis Gütersloh 2015, S. 2497) hat der Beirat zur Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung in seiner Sitzung am _____ folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1
Einberufung des Beirates

- (1) Die Einberufung des Beirats erfolgt mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen.
- (2) Die Einladung der Vorsitzenden mit der Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ist den Mitgliedern auf elektronischem Weg über eine Bereitstellung im Internet-Kreistagsinformationssystem zu übermitteln. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie dort spätestens ab dem 10. Tage vor der Sitzung abrufbar ist; mit ihrer Zustimmung können die Mitglieder hierüber per E-Mail benachrichtigt werden. Wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg nicht möglich ist oder ein Mitglied dies schriftlich beantragt, ist die Einladung schriftlich durch die Post oder durch Boten zuzustellen. In diesen Fällen gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am 11. Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder am 10. Tage vor der Sitzung durch Boten zugestellt worden ist.
- (3) Die Vorsitzende hat in die Tagesordnung Vorschläge aufzunehmen, die ihr spätestens am 15. Tag vor der Sitzung aus der Mitte des Beirates vorgelegt werden.

§ 2
Stellvertretung

Im Falle ihrer Verhinderung informieren die Mitglieder möglichst frühzeitig ihren persönlichen Stellvertreter.

§ 3
Sachanträge

Sachanträge aus der Mitte des Beirats und Beschlussvorschläge des Landrates sollen schriftlich eingebracht werden und den begehrten Beschluss im Wortlaut enthalten. Die Anträge sind an die Vorsitzende zu richten. Soweit Anträge nicht schriftlich begründet werden, sind sie vom Antragsteller in der Sitzung mündlich zu begründen. Im Falle einer Änderung oder Ergänzung von Anträgen in der Sitzung sind sie auf Verlangen der Vorsitzenden schriftlich zu formulieren.

§ 4
Bereitstellung weiterer Sitzungsunterlagen

Die Bereitstellung von Sitzungsvorlagen und Niederschriften des Beirates soll der Form der Einberufung in § 1 Abs. 2 entsprechen und mit dieser verbunden werden.

§ 5
Beschlussfähigkeit

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er ist beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

§ 6 Beschlüsse

- (1) Der Beirat berät den Kreistag, dessen Ausschüsse und den Landrat. Soweit er Beschlüsse fasst, haben diese ausschließlich beratenden oder empfehlenden Charakter.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag oder Beschlussvorschlag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (3) Bei der Beschlussfassung wird offen, auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder geheim abgestimmt.

§ 7 Niederschrift

Über die Sitzungen des Beirates wird eine Niederschrift erstellt, die den wesentlichen Gang der Verhandlungen kurz wiederzugeben hat. Sie ist von der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist dem Beirat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift sind bis ihrer Genehmigung gegenüber der Vorsitzenden geltend zu machen und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 8 Barrierefreiheit

- (1) Die Sitzungen des Beirates sollen an Orten mit barrierefreien Räumen und Zugängen stattfinden.
- (2) Die Wortbeiträge in den Sitzungen sollen in leichter Sprache gehalten werden.
- (3) Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt durch Erheben der Hand; soweit dies aufgrund einer Behinderung nicht möglich ist, kann die Stimmabgabe auf andere geeignete Weise oder durch Nutzung von Hilfsmitteln erfolgen.
- (4) Soweit bei Mitgliedern mit Behinderung für die Fahrt zwischen Wohn- und Sitzungsort sowie die Mitwirkung in der Sitzung Hilfsmittel notwendig sind, werden diese durch die Verwaltung bereitgestellt. Die Mitglieder teilen hierzu der Geschäftsführung des Beirates die für sie erforderlichen notwendigen Hilfsmittel frühzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor der Sitzung mit.

§ 9 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 10 Schlussbestimmungen

Soweit Gegenstände in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, gelten die Verfahrensvorschriften der Kreisordnung NRW und die Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Gütersloh entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Beirates in Kraft.